



13. Oktober 2008

Gemeinderat Kaltbrunn
8722 Kaltbrunn

046 Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Zonenplan *Revision*
- Baureglement
- Aufhebung Waldabstandslinien Chupfen-Müllisperg

Mit den vorliegenden Unterlagen werden die Ortsplanungsinstrumente auf den aktuellsten Stand gebracht. Neueinzonung wurden notwendig, weil sich der Bevölkerungsdruck aus der Region Zürich zunehmend auch im Linthgebiet bemerkbar macht.

Die Unterlagen wurden vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind erfolgt.

Zum **Baureglement** ergibt sich die folgende Bemerkung:

Weil Terrainveränderungen möglicherweise Schadenereignisse erheblich beeinflussen, ist ergänzend zu den Ausführungen in Art. 15 ist festzuhalten, dass sämtliche Terrainanpassungen in den Gefahrenzonen bewilligungspflichtig sind.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

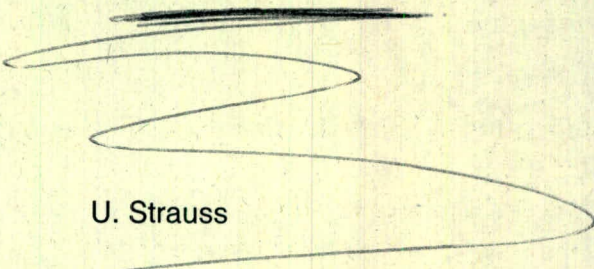
1. Die angeführten Erlasse (Zonenplan, Baureglement) werden genehmigt.
2. Sämtliche Terrainanpassungen in den Gefahrenzonen sind bewilligungspflichtig.
3. Der Baulinienplan "Waldabstandslinie Chupfen-Müllisperg" vom 28. Mai 1998 wird aufgehoben.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'750.--.

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (Zonenplan, Baureglement)
- Aufhebung Baulinienplan "Waldabstandslinie Chupfen-Müllisperg"
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation